

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 13.12.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 01.12.2016

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.11.2016
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: 2016/188 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt
Vorlage: 2016/148 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 7 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
Vorlage: 2016/149 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 8 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
Vorlage: 2016/150 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 9 Festsetzung der Gebührensätze 2017 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
Vorlage: 2016/151 Berichterstatter: Herr Langhorst

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/188

freigegeben am **30.11.2016**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Fritz Sundermann

Datum: 16.11.2016

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Als Schülervvertreterin wird Frau Friederike Peschel, Rastede, als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Als stellvertretende Schülervvertreterin wird Frau Luna Brunken, Rastede, in den Schulausschuss berufen.

2. Als stimmberechtigte Vertreterin der Lehrkräfte wird Frau Saskia Duin-Lay, Rastede, als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Als stellvertretende/r Vertreterin/Vertreter der Lehrkräfte wird in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Ratssitzung am 07.11.2016 wurde der Schulausschuss gebildet und gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes entschieden, dass je ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler als stimmberechtigte Mitglieder zu benennen sind.

Elternvertretung

Auf Vorschlag des Gemeindefelternrates wurden in der konstituierenden Ratssitzung als stimmberechtigte Vertreterin im Schulausschuss Frau Anheidis von Holwede und als ihre Vertreterin Frau Heike Braukmann benannt.

Schülervvertretung

Ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler wurde bis zur konstituierenden Ratssitzung nicht benannt.

Inzwischen wurden als Schülervorteuerin Frau Friederike Peschel und als stellv. Schülervorteuerin Frau Luna Brunken vorgeschlagen.

Lehrervertretung

Ein Vertreter der Lehrkräfte wurde bis zur konstituierenden Ratssitzung nicht benannt.

Inzwischen wurde als Vertreterin der Lehrkräfte Frau Saskia Duin-Lay vorgeschlagen.

Ein Vorschlag für die Stellvertretung ist bislang nicht erfolgt. Der Namen des/r Stellvertreters/in wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Vorschläge sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz bindend.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/148

freigegeben am **27.10.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird nicht verändert.

Er beträgt weiterhin 1,70 € pro laufenden Meter.

Die Berücksichtigung der 20-prozentigen öffentlichen Interessenquote findet weiterhin Anwendung.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist die Nachkalkulation für 2015 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind. Bei der Nachkalkulation 2016 handelt es sich um nachkalkulierte Planzahlen und für die Kalkulation 2017 um Mittelanmeldungen.

Die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2015 und 2016 stellen sich wie folgt dar; die kalkulierten Ansätze für die Gebührenberechnung 2017 wurden angereicht.

Entwicklung der Aufwendungen für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Kalkulation
	2015	2016	2017
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	1.991,13 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Kosten Verlegung Wochenmarkt	0 €	100,00 €	100,00 €
Bekanntmachungskosten	0 €	100,00 €	100,00 €
Regiekosten	11.795,95 €	13.780,87 €	14.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	5.544,60 €	5.700,00 €	6.200,00 €
Abschreibungen erstmals 2017	0 €	0 €	970,00 €
Kalkulatorische Zinsen - Schätzung	0 €	0 €	225,00 €
WC Marktplatz - öffentliche Toilette	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
insgesamt:	20.333,48 €	22.682,67 €	24.596,80 €

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Aufwendungen jährlich steigen. Einige Kostensteigerungen werden nachfolgend näher erläutert.

In der Nachkalkulation 2016 und in der Kalkulation 2017 wurden jeweils 100 € Kosten für die Verlegung des Wochenmarktes und die Bekanntmachung in der NWZ eingeplant. Für 2015 sind keine Kosten für diese Positionen angefallen. Wenn auf dem Marktplatz andere Veranstaltungen stattfinden und der Wochenmarkt verlegt werden muss, dann fallen Kosten (z. B. für Beschilderung) an. Zusätzlich wird die Verlegung des Wochenmarktes in der NWZ bekannt gemacht.

Bei den Regiekosten für 2015 in Höhe von 11.795,95 € handelt es sich um einen „Ist-Wert“. Die Nachkalkulation 2016 weist Regiekosten in Höhe von 13.780,87 € aus. Hier handelt es sich um Planungskosten. In der oben angegebenen Tabelle wurde für 2017 eine Kostensteigerung eingerechnet. Ob im Ergebnis für 2016 und 2017 die Regiekosten tatsächlich in der Höhe entstehen, kann nicht vorhergesehen werden.

Bei den Personalkosten wurde eine Steigerung entsprechend den Tarifabschlüssen für 2016 und 2017 einkalkuliert.

Auf den Marktplatz in Rastede wurden Verteilerkästen für Strom erneuert. Die Wochenmarktbezieher benötigen teilweise für ihren Stand Strom. Anhand dieser Verteilerkästen lässt sich der Stromverbrauch pro Stand ermitteln. Die Anschaffungskosten der Verteilerkästen betragen rund 12.500 € und es wird von einer Nutzungsdauer von 13 Jahren ausgegangen. Die Abschreibungen fallen erstmalig für 2017 an und betragen jährlich ca. 970 €. Die kalkulatorischen Zinsen für diese Anschaffung betragen 2 % vom Restbuchwert. Da der Restbuchwert noch nicht genau bekannt ist, wurden Aufwendungen in Höhe von rund 225 € geschätzt.

Da im Jahre 2016 immer noch Abgrenzungsbuchungen für das Jahr 2015 möglich sind, stehen die anteiligen Aufwendungen für das Produkt „WC-Marktplatz“ noch nicht endgültig fest. Diese Ausgabeposition ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch. Im Ergebnis 2013 betragen die Aufwendungen 709,40 € und im Ergebnis 2014 insgesamt 1.069,95 €. Aus diesem Grunde wurde in der Nachkalkulation 2015 und 2016 sowie in der Kalkulation 2017 mit einem Betrag in Höhe von rd. 1.000 € kalkuliert. Unter diesem Ansatz der Öffentlichen Toilette Marktplatz werden Stromkosten, Heizung, Versicherung, Reinigung, bauliche Unterhaltung u.ä. eingerechnet.

Entwicklung der Erträge für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Kalkulation
	2015	2016	2017
Benutzungsgebühren	17.331,50 €	17.100,00 €	17.100,00 €
Erstattung von Verwaltungsausgaben (Strom)	2.335,64 €	2.300,00 €	2.300,00 €
insgesamt:	19.667,14 €	19.400,00 €	19.400,00 €

An Gebühreneinnahmen und bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben konnten für 2015 insgesamt 19.667,14 € Erträge verzeichnet werden. In der Nachkalkulation für 2016 und in der Gebührenberechnung für 2017 wurde mit Gebühreneinnahmen von rund 19.400 € kalkuliert.

Entwicklung der Aufwendungen abzüglich der Erträge für die Kostenrechnung „Wochenmarkt“

Ergebnis 2014

	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben gebührenrelevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	24.189,35 €	4.837,87 €	19.351,48 €	
Einnahmen	19.446,18 €		19.446,18 €	
	-4.743,17 €	4.837,87 €	94,70 €	-324,41 €

Nachkalkulation 2015

	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	Verbleiben gebührenrelevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	20.333,48 €	4.066,70 €	16.266,78 €	
Einnahmen	19.667,14 €		19.667,14 €	
	-666,34 €	4.066,70 €	3.400,36 €	3.075,95 €

Nachkalkulation 2016

2016	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	Verbleiben gebührenrelevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	22.682,67 €	4.536,53 €	18.146,14 €	
Einnahmen	19.400,00 €	0,00 €	19.400,00 €	
	-3.282,67 €	4.536,53 €	1.253,86 €	4.329,81 €

Gebührenberechnung 2017

2017	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	Verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Über- schuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	24.596,80 €	4.919,36 €	19.677,44 €	
Einnahmen	19.400,00 €	0,00 €	19.400,00 €	
	-5.196,80 €	4.919,36 €	-277,44 €	4.052,37 €

Unter Berücksichtigung der 20-prozentigen öffentlichen Interessenquote beträgt das kumulierte Defizit zum 31.12.2014 (Ergebnis 2014) insgesamt 324,41 €. Für das Jahr 2015 wurde ein Überschuss in Höhe von 3.400,36 € und 2016 in Höhe von 1.253,86 € kalkuliert. In der Gebührenberechnung für 2017 errechnet sich ein Defizit in Höhe von 277,44 €, sodass sich zum 31.12.2017 ein kalkulierter Gesamtüberschuss in Höhe von 4.052,37 € ergibt.

Gebührenfestsetzung 2017

Bei den Regiekosten, die immerhin weit über 50 % der Gesamtaufwendungen ausmachen gibt es große Schwankungen. Im Jahre 2014 waren sie mit rund 65 % besonders hoch. Dies war durch eine hohe Auflösung von Pensionsrückstellungen bei den Beamten begründet. Da es sich bei den Regiekosten in der Nachkalkulation 2016 und in der Gebührenberechnung 2017 um Planungskosten handelt und die anteiligen Kosten für das Produkt „Öffentliche Toilette“ nicht bekannt sind, sollte von einer Änderung des Gebührensatzes oder einer Anpassung der öffentlichen Interessenquote abgesehen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gebührensatz in Höhe von 1,70 € pro laufenden Meter nicht zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/149

freigegeben am **27.10.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2017 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 18,00 € pro Einheit.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist die Nachkalkulation 2015 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, die Nachkalkulation 2016 auf der Basis von Plan-Zahlen und die Gebührenkalkulation 2017 anhand der Mittelanmeldungen. Um die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2015 und 2016 besser vergleichen zu können, wurden sie in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. Die kalkulierten Ansätze für die Gebührenberechnung 2017 wurden angereicht.

Kostenpositionen Gebührensatz	Nachkalkulation 2015 13,00 €	Nachkalkulation 2016 13,00 €	Gebührenberechnung 2017 Vorschlag 18,00 €
Reinigungskosten Fremdfirma	48.355,00 €	55.500,00 €	55.000,00 €
Deponiekosten	23.585,01 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Personalkosten	10.977,47 €	11.328,00 €	12.000,00 €
Regiekosten	11.327,63 €	13.312,46 €	13.500,00 €
Gesamtkosten	94.245,11 €	107.140,46 €	107.500,00 €

Für das Jahr 2015 sind Reinigungskosten der Fremdfirma in Höhe von 48.355,00 € angefallen. Mit Vorlage 2015/209 wurde die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede vorgeschlagen und vom Rat beschlossen.

Durch diese Änderung sind von der Fremdfirma ab 01.01.2016 mehr Straßen zu reinigen. Die Reinigungsstrecke wurde von 116,9 Kilometer auf 131,5 Kilometer erhöht. Durch die längere Reinigungsstrecke sind an die Fremdfirma Mehraufwendungen zu zahlen.

Laut Reinigungsvertrag kann die Fremdfirma Mehrkosten (Nebenkostenpauschale) aufgrund von tariflichen Lohn- oder Dieselkraftstoffpreisänderungen in Rechnung stellen. Für 2016 wurden rd. 1.000 € und für 2017 rd. 500 € eingeplant. In den vergangenen Jahren hat die Fremdfirma jedoch keine Nebenkostenpauschale in Rechnung gestellt. Die gesamten Reinigungskosten wurden für 2016 auf 55.500 € nachkalkuliert und für 2017 auf 55.000 € kalkuliert.

Für die Entsorgung des mit Schadstoffen belasteten Kehrgutes (Sand und Laub) fallen Transportkosten durch eine Fremdfirma an. Außerdem ist für jede Anlieferung von Kehrgut eine Gebühr für die Entsorgung des Kehrgutes zu entrichten. Im Jahre 2015 betragen die Deponiekosten 23.585,01 €.

Da sich die Reinigungsstrecke um rund 13 % verlängert hat, fällt auch dementsprechend mehr Kehrgut an. Die Deponiekosten wurden ab 2016 um diesen Prozentsatz erhöht. Zusätzlich ist eine monatliche Containermiete zu zahlen, weil das Kehrgut nicht mehr „lose“ gesammelt wird. Die jährliche Containermiete beträgt 360 €. Insgesamt wurden für 2016 Deponiekosten in Höhe von 27.000 € kalkuliert.

Bei den Personalkosten wurde eine Steigerung für 2016 und 2017 aufgrund der Tarifabschlüsse einkalkuliert.

Die Regiekosten für 2015 betragen insgesamt 11.795,95 €. Hierbei handelt es sich um einen „Ist-Wert“. Die Nachkalkulation 2016 weist Regiekosten in Höhe von 13.312,46 € aus. Hier handelt es sich um Planungskosten. In der oben angegebenen Tabelle wurde für 2017 eine leichte Kostensteigerung eingerechnet.

	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Gebühr 2017
Gesamtkosten	94.245,11 €	107.140,46 €	107.500,00 €
- ohne Anlieger (15 %)	14.136,77 €	16.071,07 €	16.125,00 €
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,51 €	10.714,05 €	10.750,00 €
gebührenrelevante Kosten	70.683,83 €	80.355,35 €	80.625,00 €

Von den Gesamtkosten werden gem. aktueller Rechtsprechung insgesamt 25 % in Abzug gebracht. Bei den anteiligen Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich keine Änderungen ergeben.

Ermittlung der Gebühreneinheiten
bis 31.12.2015

Einheiten	%		
3.759,0	100	=	3.759,0
239,0	70	=	167,3
223,0	50	=	111,5
4.221,0			4.037,8

ab 01.01.2016

Einheiten	%		
4.019,0	100	=	4.019,0
250,0	70	=	175,0
235,0	50	=	117,5
4.504,0			4.311,5

Grundlage für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr sind die Gebühreneinheiten. Es gibt bei den Gebühreneinheiten normalerweise jährlich nur geringfügige Änderungen, da die Grundstückseigentümer in neuen Baugebieten die Straßenreinigung aufgrund der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede“ selbst übernehmen. Ab 2016 wurden jedoch einige Straßen zusätzlich aufgenommen. Dadurch haben sich die Gebühreneinheiten für 2015 von 4.037,8 (x 13 € Gebühr = 52.491,40 €) auf 4.311,5 (x 13 € = 56.049,50 €) für 2016 erhöht.

	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Gebühr 2017
Gebührensatz	13,00 €	13,00 €	Vorschlag 18,00 €
Gebührenaufkommen	52.529,08 €	56.000,00 €	77.607,00 €
Gebührenrelevante Kosten	70.683,83 €	80.355,35 €	80.625,00 €
Überschuss / Defizit lfd. Jahr:	-18.154,75 €	-24.355,35 €	-3.018,00 €
Überschuss / Defizit des Vorjahres	37.455,23 €	19.300,48 €	-5.054,87 €
Fortschreibung Überschuss / Defizit	19.300,48 €	-5.054,87 €	-8.072,87 €

Das kumulierte Gesamtergebnis am 31.12.2014 der Kostenrechnungen Straßenreinigung weist insgesamt einen Überschuss in Höhe von 37.455,23 € aus. Grund für den hohen Überschuss aus Vorjahren sind die Deponiekosten, die in Vorjahren zu hoch (45.000 €) kalkuliert wurden. Deshalb war der Gebührensatz für die Jahre 2012 und 2013 auf 22,50 € festgesetzt worden. Diese hohen Deponiekosten sind jedoch nicht eingetreten. Der Gebührensatz wurde daraufhin für 2014 auf 15,60 € und für 2015 und 2016 auf 13 € gesenkt.

Durch die Senkung des Gebührensatzes auf 13 € hat sich in der Nachkalkulation für 2015 ein rechnerisches Defizit in Höhe von 18.154,75 € und in der Nachkalkulation 2016 ein Defizit in Höhe von 24.355,35 € ergeben. Der Überschuss aus Vorjahren wurde 2016 vollständig abgebaut und zusätzlich ein Defizit in Höhe von 5.054,87 € erwirtschaftet.

Ohne Berücksichtigung des Defizits aus 2016 betragen die gebührenrelevanten Kosten für 2017 insgesamt 80.625,00 € und der Gebührensatz müsste 18,70 € betragen. Da die Regie- und Deponiekosten noch nicht feststehen, schlägt die Verwaltung einen Gebührensatz in Höhe von 18,00 € je Einheit vor. Bei diesem Gebührensatz können Gebühreneinnahmen in Höhe von 77.607 € erzielt werden.

Überblick über die Gebührensätze:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
16,50 €	22,50 €	22,50 €	15,60 €	13,00 €	13,00 €	18,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Berechnung des Gebührensatzes der Straßenreinigung für 2017

Anlage 2: Fortführung des Überschusses/Defizits der Straßenreinigung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/150

freigegeben am **24.11.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2017 festgelegt wird:

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,10 Euro.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind die Nachkalkulationen für 2015 und 2016. Für die Gebührenkalkulation 2017 wurden die Mittelanmeldungen 2017 herangezogen.

Zentrale Abwasserbeseitigung

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten der Jahre 2015 bis 2017 gegenüber gestellt:

Schmutzwasser in Euro

	2015 mit Ist-Beträgen und teilweise Nachkalkulationsbeträgen	2016 mit nachkalkulierten Planzahlen	2017 anhand der Mittelanmeldungen für 2017
Gebühr	2,10	2,10	Vorschlag: 2,10
Erträge	1.795.930,41	1.803.306,20	1.797.688,60

Sachlicher Betriebsaufwand (einschl. Personalaufwand)	912.779,69	1.138.168,22	1.259.445
Abschreibungen	716.879,27	746.879,27	775.143,98
Kalk. Zinsen	190.590,89	190.590,89	130.000,00
Aufwendungen	1.820.249,85	2.075.638,38	2.164.588,98
Saldo	-24.319,44	-272.332,18	-366.900,38

Erträge

Die tatsächliche Abwassermenge (OOVV und durch die Gemeinde selbst abgerechnete Abwassermenge) betrug in den Jahren 2009 bis 2015 insgesamt jährlich:

Abwassermenge in cbm

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 Hochrechnung
821.136	825.135	869.799	827.232	824.484	845.147	856.929

In der Nachkalkulation für 2016 wurde mit einer Abwassermenge in Höhe von 850.000 cbm kalkuliert. Dadurch ergeben sich für 2016 Erträge in Höhe von 1.803.306,20 Euro. Für 2017 werden bei gleicher Abwassermenge und gleichen Gebührensatz wie 2016 Erträge in Höhe von 1.797.688,60 Euro ausgewiesen.

Sachlicher Betriebsaufwand einschließlich Personalkosten

In der Gebührenberechnung für 2017 erhöht sich der sachliche Betriebsaufwand (einschließlich Personalkosten) um rd. 121.000 Euro auf 1.259.445 Euro. Für diese Mehraufwendungen sind weitere Tarifsteigerungen ab 01.02.2017 in Höhe von 2,35 Prozent und mehr Unterhaltungsaufwendungen am Schmutzwasserkanalnetz (Kanalspülungen in Rastede und Wahnbek) sowie höhere Kosten bei der Schlamm-beseitigung verantwortlich.

Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Einen großen Anteil an den Aufwendungen der zentralen Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser haben die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen. Für 2017 wurde mit einem Betrag in Höhe von rd. 775.000 Euro kalkuliert. Tatsächliche Abschreibungen sind erst bekannt, wenn der Jahresabschluss in der Anlagenbuchhaltung fertig gestellt wurde.

Anhand des Restbuchwertes und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet. In der Gebührenkalkulation für 2017 fallen die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von rd. 130.000 Euro geringer aus als für 2016 in Höhe von 190.590,89 Euro. Grund für den Minderaufwand ist, dass ab 2017 bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen die Verzinsung von 3 % (2015 und 2016) auf 2 % gesenkt wurde.

Gebührensatzentwicklung:

Gebührensätze der letzten Jahre in Euro

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
2,60	2,55	2,55	2,55	2,40	2,30	2,10	2,10

Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses in Euro

Jahr	jährl. Entwicklung	Fortschreibung	
bis 31.12.08	173.695,50	586.547,31	Ergebnis 2008
bis 31.12.09	56.814,31	643.361,62	Ergebnis 2009
bis 31.12.10	171.713,23	815.074,85	Ergebnis 2010
bis 31.12.11	100.654,63	915.729,48	Ergebnis 2011
bis 31.12.12	30.903,53	946.633,01	Ergebnis 2012
bis 31.12.13	40.708,89	987.341,90	Ergebnis 2013
bis 31.12.14	-50.483,89	936.858,01	Ergebnis 2014
bis 31.12.15	-24.319,44	912.538,57	Nachkalkulation 2015
bis 31.12.16	-272.332,18	640.206,39	Nachkalkulation 2016
bis 31.12.17	-366.900,38	273.306,01	Gebührenberechnung 2017

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde anhand der Planzahlen ein Defizit in Höhe von 272.332,18 Euro errechnet, sodass der kumulierte Überschuss um diesen Betrag rechnerisch zum 31.12.2016 auf 640.206,39 Euro sinken müsste.

Bei gleichbleibenden Gebührensatz in Höhe von 2,10 € und bei einem Abwasservolumen in Höhe von 850.000 cbm ergeben sich Erträge für 2017 in Höhe von 1.797.688,60 Euro. Abzüglich der Aufwendungen für 2017 (Mittelanmeldungen) in Höhe von 2.164.588,88 Euro ergibt sich rechnerisch ein Defizit in Höhe von 366.900,38 Euro, sodass der kumulierte Überschuss um diesen Betrag rechnerisch zum 31.12.2017 auf 273.306,01 € sinkt.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wird vorgeschlagen, den Gebührensatz bei 2,10 € je cbm Abwasser zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenberechnung 2017.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/151

freigegeben am **27.10.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Festsetzung der Gebührensätze 2017 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2017 festgelegt werden:

Gebührensätze für die dezentrale Einrichtung Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms | 78,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms | 67,50 € |

Sach- und Rechtslage:

Die Abfuhrmengen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt.

Abfuhrmengen in cbm:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
503	758	701	640	585	503	525	525	525

Aufwendungen und Erträge

Für die Festsetzung der Gebühr 2017 bilden die Nachkalkulationen 2015 und 2016 die Berechnungsgrundlagen. Für die Gebührenberechnung für 2017 wurden die Mittelanmeldungen herangezogen.

Dezentrale Abwasserbeseitigung	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Kalkulierte Gebühr 2017
Hauskläranlagen pro cbm	73,00 €	73,00 €	78,00 €
Abflusslose Gruben pro cbm	62,50 €	62,50 €	67,50 €
			Vorschläge
Erträge	40.279,50 €	38.167,50 €	40.792,50 €
Fahrtkosten	12.722,98 €	13.500,00 €	13.500,00 €
Kosten d. Reinigung ohne Verschmutzungszuschlag	635,25 €	640,50 €	630,00 €
Verschmutzungszuschlag	6.596,64 €	6.665,70 €	6.558,60 €
Personalkosten Verwaltung	11.451,65 €	11.800,00 €	12.200,00 €
Kosten Fäkalschlammannahme	2.591,89 €	2.548,93 €	2.147,98 €
Regiekosten 2015=100%	13.918,02 €	13.681,44 €	14.000,00 €
Aufwendungen insgesamt	47.916,43 €	48.836,57 €	49.036,58 €
Saldo	-7.636,93 €	-10.669,07 €	-8.244,08 €

Bei der Abfuhrmenge für 2015 in Höhe von 525 cbm und den geltenden Gebührensätzen errechnen sich Gesamteinnahmen für 2015 in Höhe von 38.157 €. Tatsächlich wurden Erträge in Höhe von 40.279,50 € erreicht, somit wurden 2.122,50 € Mehreinnahmen erzielt. Die Gebühreneinnahmen schwanken von Jahr zu Jahr, weil in den Jahreseinnahmen Nachforderungen und Erstattungen für das Vorjahr einfließen. In den Aufwendungen für 2015 wurden 100 % der Regiekosten berücksichtigt.

Die Kostenrechnung 2015 weist für die dezentrale Abwasserbeseitigung rechnerisch ein Defizit in Höhe von 7.636,93 € aus. Abzüglich des kumulierten Überschusses aus Vorjahren in Höhe von 7.790,20 € ergibt sich zum 31.12.2015 ein verbleibender Überschuss in Höhe von 153,27 €, der in das Jahr 2016 zu übertragen ist.

Das Ausgabevolumen 2016 in Höhe von 48.836,57 € fällt gegenüber dem Jahre 2015 in Höhe von 47.916,43 € um 920,14 € höher aus. Diese Mehrausgaben sind größtenteils darin begründet, dass ab dem Jahre 2016 die Fahrtkosten höher angesetzt wurden, denn Fahrtkosten fallen auch bei Abholung geringer Mengen Fäkalschlamm an.

Für die Erhöhung der Personalkosten sind Tarifsteigerungen verantwortlich. Den Aufwendungen für 2016 stehen Erträge in Höhe von 38.167,50 € gegenüber, sodass 2016 mit einem Defizit in Höhe von 10.669,07 € abschließt. Abzüglich des kumulierten Überschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 153,27 € ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 10.515,80 €.

Auf die anderen Aufwendungspositionen für 2017, die in der Tabelle angereicht wurden, wird nicht weiter eingegangen, da sie sich nur unwesentlich gegenüber dem Jahre 2016 verändern.

Entwicklung des Defizits/Überschuss der letzten Jahre bei folgenden Gebührensätzen in Euro

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
63,00	63,00	63,00	63,00	68,00	73,00	73,00
52,50	52,50	52,50	52,50	57,50	62,50	62,50
534,84	18.382,65	23.313,19	16.535,93	7.790,20	153,27	-10.515,80

Durch die relativ hohe Abwassermenge konnte der Überschuss bis zum Jahre 2012 auf insgesamt 23.313,19 € anwachsen. Dieser Überschuss wurde, wie beschlossen, ab 2012 für die schrittweise Einbeziehung der Regiekosten verwandt. Im Jahre 2015 wurden die Regiekosten komplett eingerechnet. Die vollständige Einbeziehung der Regiekosten und die abnehmende Abfuhrmenge an Fäkalschlamm haben ein kumuliertes Defizit zum 31.12.2016 in Höhe von 10.515,80 € anwachsen lassen.

Kostendeckende Gebühren für 2017

mit Berücksichtigung des Defizits betragen:

- 113,80 € pro cbm für Hauskläranlagen
- 100,94 € pro cbm für abflusslose Gruben

ohne Berücksichtigung des Defizits betragen:

- 93,77 € pro cbm für Hauskläranlagen
- 80,91 € pro cbm für abflusslose Gruben

Den Benutzern der Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ sollte so ein erheblicher Gebührensprung nicht zugemutet werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze ab 2017 jeweils um 5 € anzuheben:

- 78,00 € pro cbm für Hauskläranlagen und
- 67,50 € pro cbm für abflusslose Gruben

Bei einer Anhebung der Gebührensätze um jeweils 5 € kann mit einem Gebührenaufkommen bei einer geschätzten Abfuhrmenge von 525 cbm in Höhe von 40.792,50 € gerechnet werden. Dem gegenüber stehen kalkulierte Aufwendungen in Höhe von 49.036,58 €, sodass das rechnerische Defizit für 2017 insgesamt 8.244,08 € beträgt.

Das kumulierte Defizit zum 31.12.2016 in Höhe von 10.515,80 € erhöht sich zum 31.12.2017 somit rechnerisch auf insgesamt 18.759,88 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Berechnung der Gebührensätze für Fäkalschlamm.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/152

freigegeben am **27.10.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2017 festgelegt wird:

Der Gebührensatz beträgt 0,24 € je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind die Nachkalkulationen 2015 und 2016. Für die Gebührenkalkulation 2017 wurden die Mittel-anmeldungen für 2017 herangezogen.

Niederschlagswasserbeseitigung

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten gegenübergestellt:

	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Kalkulation der Gebühr für 2017
Höhe der Gebühr	0,20 €	0,20 €	Vorschlag 0,24 €
Sachlicher. Betriebsaufwand	199.728,70	279.207,09	313.000,00
Abschreibungen	241.235,67	270.000,00	300.800,00
Kalk. Zinsen	205.881,39	215.000,00	143.300,00
Aufwendungen insgesamt	646.845,76	764.207,09	757.100,00

Genehmigungsgebühren	7.055,95	5.550,00	5.550,00
Benutzungsgebühren Niederschlagswasser- beseitigung	364.605,57	386.000,00	473.520,00
Anteil Straßenent- wässerung	269.178,56	303.425,56	279.769,00
Erträge insgesamt	640.840,08	694.975,56	758.839,00
Saldo	-6.005,68	-69.231,53	1.739,00

Aufwendungen

Die Aufwendungen 2016 fallen mit 764.207,09 € um 117.361,33 € höher aus als 2015. Grund für die Mehrausgaben sind steigende Betriebskosten sowie ein Anstieg der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Bei den Betriebskosten sind Tarifvereinbarungen, die zur Anhebung der Personalkosten führen, verantwortlich und Mehrkosten für die Unterhaltung der Kanalleitungen (Reparaturen am Niederschlagswasserkanalnetz, Kanalbefahrungen und Spülungen der Kanalleitungen). Bei den Abschreibungen wurden die endgültigen Werte vom 31.12.2015 genommen und alle von der Gemeinde finanzierten Maßnahmen für 2016 hochgerechnet, sodass annähernd genaue Abschreibungen in Höhe von 270.000 € für die Niederschlagswasserbeseitigung 2016 ermittelt werden konnten.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für 2015 und 2016 mit dem Zinssatz in Höhe von drei Prozent berechnet. In der Nachkalkulation 2016 wurden die kalk. Zinsen um rund 9.200 € höher angesetzt als 2015. Hier handelt es sich um eine Schätzung, weil der Restbuchwert für 2016 noch nicht vorliegt. Wenn der Vermögenswert der Einrichtung steigt, erhöht sich auch der Restbuchwert, von dem die kalk. Zinsen berechnet werden.

Für die Gebührenberechnung 2017 fallen die Aufwendungen in Höhe von 757.100 € unwesentlich um rund 7.000 € geringer aus als 2016 in Höhe von 764.207,09 €. Abschreibungen wurden in Höhe von 300.800 € hochgerechnet. Gegenüber 2016 in Höhe von 270.000 € sind die Abschreibungen um ca. 30.000 € gestiegen. Mehrere Investitionsmaßnahmen werden 2017 fertig, die dann in die Abschreibung gelangen. Dagegen sind die kalkulatorischen Zinsen 2017 in Höhe von 143.300 € gegenüber dem Jahre 2016 in Höhe von 215.000 € um rund 72.000 € gesunken. Hierfür ist der Zinssatz verantwortlich, der in den Jahren 2015 und 2016 drei Prozent vom Restwert betrug und im Jahre 2017 auf zwei Prozent gesenkt wurde.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den laufenden Kosten für 2017:

	Flächen qm	Regenhöhe m	abgefl. Regen- wasser qm	Prozent- anteile
Versiegelte Grund- stücksflächen	1.973.000	0,6545	1.291.328,50	78,20
gewichtete Verkehrs- flächen	550.000	0,6545	359.975,00	21,80

In der Gebührenberechnung 2015 wurden die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke mittels Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Für 2015 wurden gebührenpflichtige Flächen in einer Größenordnung von 1.847.859 qm zugrunde gelegt. Diese versiegelten Flächen, die sich nach einzelnen Faktoren aufschlüsseln, betragen 2015 tatsächlich insgesamt 1.831.764,50 qm.

Für 2016 wurde eine Fläche von 1.930.000 qm nachkalkuliert und für 2017 eine Fläche in Höhe von 1.973.000 qm kalkuliert. Die gewichteten Verkehrsflächen von 521.753 qm (Ermittlung gemäß Niederschlagswassergebührensatzung) haben sich für 2015 auf tatsächlich 535.589 qm erhöht. Für 2016 wurde mit 541.801 qm und für 2017 mit rd. 550.000 qm kalkuliert. Die versiegelten Flächen und die Verkehrsflächen erhöhen sich mit der Fertigstellung von Baugebieten.

Diese Flächen werden mit der angefallenen Niederschlagshöhe multipliziert. Die Niederschlagshöhe betrug in den Jahren 2003 bis 2013 im Mittelwert 0,6545 m (Wetterstation Bremen/Flughafen). Es wird davon ausgegangen, dass in nächster Zukunft dieser Wert konstant bleibt. Alle drei Jahre wird dieser Wert (neu in der Gebührenberechnung 2018 zu ermitteln) abgefragt.

Diese Werte ergeben das von den versiegelten Grundstücksflächen (1.973.000 qm) und gewichteten Verkehrsflächen (550.000 qm) abgeflossene Regenwasser, die dann ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Der Grundstücksentwässerungsanteil beträgt 78,20 Prozent und der Straßenentwässerungsanteil 21,80 Prozent für 2017. Diese prozentuale Aufteilung wird nur bei den Betriebskosten angewandt.

Ermittlung der Jahreskosten für 2017	NW	Straßenentwässerung	insgesamt
Prozent	78,20	21,80	100
Betriebskosten	244.766,00	68.234,00	313.000,00
abzüglich Erträge	-5.550	0	-5.550,00
kalk. Abschreibungen	175.065,00	125.735,00	300.800,00
kalk. Zinsen	57.500,00	85.800,00	143.300,00
	471.781,00	279.769,00	751.550,00

Die Erträge und die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen lassen sich für Niederschlagswasser und Straßenentwässerung gesondert ermitteln.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Der gebührenpflichtige Aufwand in Höhe von 471.781,00 € ist von den Gebührenzahlern aufzubringen. Geteilt durch die versiegelten Flächen in Höhe von 1.973.000 qm ergibt dies eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,2391 €/qm, also rund 0,24 €/qm.

Jahr	rechnerisch ermittelte Aufwendungen	geschätzte Aufwendungen	Gebühren-satz	Gebühren-pflichtige Fläche	Gebühren-auf-kommen	Über-schuss + Defizit -	Fort-schreibung
2015	370.611,00	370.611	0,20	1.831.764,50	364.605,57	-6.005,68	-6.005,68
2016	455.232,00	420.000	0,20	1.930.000,00	386.000,00	-34.000,00	-40.005,68
2017	471.781,00	450.000	0,24 Vor-schlag	1.973.000,00	473.520,00	23.520,00	-16.485,68

Die rechnerisch ermittelten Aufwendungen und die geschätzten Aufwendungen in der Nachkalkulation 2015 sind gleich, weil es sich hier um annähernd tatsächliche Beträge handelt. Erfahrungsgemäß fallen die Aufwendungen etwas niedriger aus als geplant. Daher wurde in der Nachkalkulation für 2016 von geschätzten Aufwendungen in Höhe von 420.000 € (rechnerisch 455.232 €) und in der Gebührenberechnung in Höhe von 450.000 € (rechnerisch 471.781 €) ausgegangen.

Für 2015 wurden Erträge in Höhe von 364.605,57 € bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,20 €/qm vereinnahmt. Bei den rechnerisch ermittelten Aufwendungen in Höhe von 370.611 € führt dies zu einem Defizit in Höhe von 6.005,68 €. Da die Niederschlagswassergebühr 2015 eingeführt wurde, ist kein Defizit oder Überschuss aus Vorjahren zu berücksichtigen.

Der Gebührensatz beträgt aktuell für 2016 ebenfalls 0,20 €/qm. Somit sind Erträge bei den erhöhten gebührenpflichtigen Flächen in Höhe von 386.000 € zu erwarten. Dem gegenüber stehen geschätzte Aufwendungen in Höhe von 420.000 €, sodass für 2016 ein Defizit in Höhe von 34.000 € eintreten könnte. Zuzüglich des Defizits aus 2015 in Höhe von 6.005,68 € ergibt zum 31.12.2016 ein kumuliertes Defizit in Höhe von 40.005,68 €.

Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,24 €/qm und einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 1.973.000 qm kann mit Erträgen in Höhe von 473.520 € in der Gebührenkalkulation 2017 gerechnet werden. Dem gegenüber stehen geschätzte Aufwendungen in Höhe von 450.000 €. Mit dieser Gebührenerhöhung von 0,04 €/qm in der Kalkulation für 2017 könnte ein Überschuss in Höhe von 23.520 € erzielt werden und das Defizit mindern.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ für 2017 auf 0,24 € je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wird, festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenberechnung 2017.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/160

freigegeben am **24.11.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 06.09.2016

Gebührensatzsatzung 2017 für die öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2016/160 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2017 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2016/149 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2016/150 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2016/151 Festsetzung der Gebührensätze 2017 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2016/152 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührensatzsatzung 2017.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/199

freigegeben am **01.12.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

Datum: 25.11.2016

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Ratsherren und Ratsfrauen (im Folgenden: Abgeordnete) haben nach § 55 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Hiervon erfasst sind der Auslagenersatz als sog. Aufwandsentschädigung / Aufwandspauschale, Aufwendungen für die notwendige Kinderbetreuung und der nachgewiesene Verdienstausfall.

Während das NKomVG nur aufzählt, welche Aufwandsarten Gegenstand einer Entschädigungszahlung sind, ist es der jeweiligen Kommune durch Satzungsregelung überlassen, die Höhe der einzelnen Entschädigungsleistungen festzulegen.

Hierbei bewegt sich die Kommune nicht in einem komplett rechtsfreien Raum, sondern hat dem Gebot der „Angemessenheit“ der einzelnen Entschädigungsleistungen Folge zu leisten. Im Endergebnis muss sichergestellt sein, dass einerseits Abgeordnete durch die ihnen im Rahmen der Mandatswahrnehmung entstandenen Aufwendungen nicht finanziell benachteiligt werden, andererseits das „ehrenamtliche“ Engagement nicht den Charakter einer entgeltlichen Tätigkeit einnimmt.

Mit der im Jahre 2011 erfolgten Ablösung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Landesgesetzgeber in § 55 Abs. 2 NKomVG normiert, dass sich eine Entschädigungskommission mit der Angemessenheit von kommunalen Entschädigungs-

leistungen zu befassen hat. Durch diese Gesetzesregelung ist das Innenministerium damit beauftragt, jeweils vor dem Ende einer allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission einzuberufen, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten gibt.

Vor diesem Hintergrund hat die Entschädigungskommission sowohl für die Wahlperiode 2011 – 2016 wie auch für die jetzt angelaufene Wahlperiode 2016 – 2021 entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Unter Berücksichtigung der in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Rastede getroffenen Regelungen bietet sich nach der jüngsten Empfehlung der Entscheidungskommission die Möglichkeit, nach 13 Jahren in Folge ohne Anpassung erstmalig wieder eine Anhebung der Aufwandsentschädigung vorzusehen.

Konkret empfiehlt die Entscheidungskommission, dass Kommunen bis zu 30.000 Einwohner den Grundbetragsrahmen auf monatlich 260,-- EUR festsetzen können; gegenwärtig liegt er für Abgeordnete der Gemeinde Rastede bei 239,-- EUR.

Der verwaltungsseitige Vorschlag sieht daher u. a. vor, den Grundbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1 Satzungsentwurf) von monatlich 239 EUR auf 260 EUR anzuheben.

Da der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder ebenso die Bemessungsgrundlage für die Erhöhungsbeträge der herausgehobenen Funktionskreise bildet (betrifft: Mitglieder des Verwaltungsausschusses; stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende), wäre auch hier eine Anpassung vorzusehen (vgl. § 3 des Satzungsentwurfes).

Insoweit konnten Mitglieder im Verwaltungsausschuss bislang insgesamt das Zweifache der normalen Abgeordnetenentschädigung beanspruchen (mithin 239 EUR zusätzlich zur Grundaufwandsentschädigung von 239 EUR). Damit dieser mandatsbezogene Erhöhungsanteil sich auch weiterhin in Zukunft nach dem 2-fachen Erhöhungsfaktor bemisst bzw. die proportionalen Verhältnisse gewahrt bleiben, wäre ebenso der Erhöhungsbetrag auf 260 EUR anzuheben. Für Fraktionsvorsitzende galt bislang ein Faktor von dem Eineinhalbfachen der Grundaufwandsentschädigung ($239 \text{ EUR} \times 1,5\text{-fach} = 359 \text{ EUR}$), womit zukünftig 390 EUR monatlich vorzusehen wären.

Berücksichtigung findet in dem verwaltungsseitigen Vorschlag zur Satzungsneufassung ebenso die Gleichrangigkeit der stellvertretenden Bürgermeister (§ 4) auf Grundlage der erfolgten Wahlen der beiden stellvertretenden Bürgermeister im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung am 07.11.2016; die derzeit gültige Satzung sieht insoweit noch eine Abstufung in der Vertretungsreihenfolge vor (erster, zweiter stellvertretender Bürgermeister) und hieran geknüpfte, entsprechend abgestufte Erhöhungsbeträge. Hier kommt im Satzungsneuentwurf ein einheitlicher Erhöhungsbetrag zum Ansatz, der sich am ersten stellvertretenden Bürgermeister orientiert.

Ersatzlos hingegen entfällt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 S. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung, wonach im Fall der Vereinigung zweier mit Erhöhungsbeträgen ausgestatteter Funktionen (Bsp.: stv. Bürgermeister + Fraktions-

vorsitz) der Erhöhungsbetrag für den Fraktionsvorsitz mit 7/10 zum Ansatz kommt. Der Satzungsentwurf der Verwaltung orientiert sich hier an den eindeutigen Empfehlungen der Entschädigungskommission, für besondere Abgeordneten-funktionen eine höhere Entschädigung nur wegen einer dieser Funktionen zu gewähren. Durch die Streichung der o. g. Regelung wird ebenso auch der Empfehlung der Entschädigungskommission Folge geleistet, den Höchstbetragsatz – das ist nach Dafürhalten der Entschädigungskommission die Höchstentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister – maximal das 2,5-fache der einfachen Grundaufwandsentschädigung betragen soll; das entspräche einem monatlichen Gesamthöchstbetrag von 650 EUR (2,5 x 260 EUR = 650 EUR).

Im Übrigen bleiben Inhalt und Struktur der derzeitigen Aufwandsentschädigungs-satzung in der neu gefassten Form weitestgehend unverändert. Ausnahmen ergeben sich ausschließlich dort, wo - über die Grundaufwandsentschädigung hinaus - betragsmäßige Erstattungsregelungen für andere Entschädigungsbereiche der Abgeordneten bestehen (vgl. hier beispielsweise §§ 8, 11). An diesen Stellen berücksichtigt der neue Satzungsentwurf eine rd. 9%-ige Steigerung. Dieser Anpassungs-faktor erklärt sich aus der prozentualen Steigerung, wie sie sich rechnerisch aus der Anhebung der Grundaufwandsentschädigung von 239 EUR auf 260 EUR errechnet. So ist sichergestellt, dass eine annähernd synchrone Anhebung aller Entschädigungsarten und -regelungen erfolgt.

In vergleichender Betrachtung zur derzeitigen Satzungsregelung soll § 9 Abs. 2 neu gefasst werden. § 9 Abs. 2 regelte bislang den Entschädigungsanspruch der ehrenamtlichen Helfer im Gemeindearchiv. Die Entschädigung bemisst sich gegenwärtig auf Grundlage eines festen Stundensatzes.

Ausgehend von der steuerrechtlichen Privilegierung von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger ist die Finanzverwaltung dazu übergegangen, solche Finanzregelungen kritisch zu hinterfragen, die den Eindruck erwecken könnten, dass nur vordergründig eine den Nachteilsausgleich verschaffende Aufwandsentschädigung gezahlt wird, in Wahrheit jedoch ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer („Arbeit gegen Entgelt“) unterstellt werden muss. Derartige kritische Fälle sind für die Finanzverwaltung stets dann gegeben, wenn die Aufwandsentschädigung nach Stundensätzen bemessen ist. Hier argumentiert die Finanzverwaltung, dass derartige Regelungen Bestandteil steuerpflichtiger Vergütungsregelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind.

Um hier unnötiges Konfliktpotenzial (insbesondere zu Lasten der ehrenamtlich Tätigen) erst gar nicht entstehen zu lassen, sieht die neu angepasste Regelung des § 9 Abs. 2 vor, in analoger Anwendung zur Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag als Entschädigungsgröße zum Ansatz zu bringen.

Weitere Erläuterungen ergeben sich aus der als Anlage dargestellten synoptischen Vergleichsübersicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Mehraufwendungen belaufen sich auf ca. 15.000 EUR. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 zu berücksichtigen.

Anlagen:

1. Synopse / Vergleichsübersicht
2. Neufassung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherrn, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 13.12.2016
3. Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016 gem. § 55 II NKomVG

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/187

freigegeben am **30.11.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.11.2016

Haushalt 2016 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 30.08.2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2016 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mindereinzahlungen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtsvorlage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 30.08.2016 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf die einzelne Zahlung, sondern auf die Höhe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Die in der Anlage aufgeführten Zahlungen sind also vorher getätigten überplanmäßigen Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich eine Überschreitung von über 5.000 Euro ergibt.